

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER „METATEC“ METALLTECHNIK GMBH

Stand 01/10

## Allgemeines

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen bilden einen integrierenden Bestandteil jedes Angebots der „METATEC“ Metalltechnik GmbH und jedes mit ihr abgeschlossenen Vertragsverhältnisses. Die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner bestimmen sich ausschließlich nach dem Inhalt des von der „METATEC“ Metalltechnik GmbH angenommenen Auftrages und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden. Ergänzungen und Änderungen dieses Auftrages bedürfen bei sonstiger Unwirksamkeit der Schriftform. Anders lautende Geschäftsbedingungen des Vertragspartners verpflichten die „METATEC“ Metalltechnik GmbH nicht; auch dann nicht, wenn in diesen die Gültigkeit derselben als ausdrückliche Bedingung genannt ist. Andere Geschäftsbedingungen gelten nur, wenn sie ausdrücklich schriftlich bestätigt sind. Im Fall einer Kollision mit anderen Geschäftsbedingungen gelten daher jedenfalls die Geschäftsbedingungen der „METATEC“ Metalltechnik GmbH, oder eine für die „METATEC“ Metalltechnik GmbH günstigere Regelung. Die allfällige Unwirksamkeit von einzelner Bestimmungen läßt die Geltung der übrigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Regelung tritt eine wirksame, die der Unwirksamen dem Sinn und Zweck nach am nächsten kommt. Der Vertragspartner bestätigt durch die Unterfertigung der Auftragsbestätigung, daß er diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelesen hat, mit diesen vertraut ist und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch vorbehaltlos anerkennt. Der Vertragspartner hat diese AGB an allfällige Drittfirmen, Subunternehmer, Auftraggeber etc. die ein tatsächliches oder rechtliches Interesse an der Vertragsbeziehung mit der „METATEC“ Metalltechnik GmbH haben, inhaltlich zu überbinden bzw. deren Inhalt zur Kenntnis zu bringen. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen können von der „METATEC“ Metalltechnik GmbH jederzeit aber ausschließlich schriftlich vorgenommen werden und sind auch für bestehende Vertragsverhältnisse wirksam.

## Vertragsabschluß

Angebote werden nur schriftlich erteilt, sind unverbindlich und freibleibend. Kostenvoranschläge werden nur schriftlich erteilt, sind unverbindlich und entgeltlich. Ein Vertragsverhältnis kommt zwischen der „METATEC“ Metalltechnik GmbH und seinem Vertragspartner erst dann zustande, wenn der Vertragspartner die schriftliche Auftragsbestätigung an die „METATEC“ Metalltechnik GmbH übersendet, und diese bei der „METATEC“ Metalltechnik GmbH einlangt, oder die „METATEC“ Metalltechnik GmbH mit der tatsächlichen Leistungserbringung begonnen hat. Mündliche Erklärungen erlangen nur dann Gültigkeit, wenn diese von der „METATEC“ Metalltechnik GmbH schriftlich bestätigt werden. Nur schriftliche Pauschalpreiszusagen haben Verbindlichkeit.

## Entgelt

Sofern nichts anderes vereinbart ist, gilt der im Anbot oder dem Bestellformular angeführte Kaufpreis bzw. Werklohn und die übrigen dort genannten Preise. Werklohn und Kaufpreis verstehen sich exklusive der Umsatzsteuer; Nebenspesen, Kosten für Versand und Verpackung. Leistungen, welche die „METATEC“ Metalltechnik GmbH als Nebenleistungen erbringen muß, die nicht ausdrücklich im Anbot enthalten sind, aber der Erfüllung des Auftrages dienlich sind, sind jedenfalls nach tatsächlichem Aufwand zu entlohnen.

## Zusatzarbeiten

Für die Höhe des Kaufpreises bzw. Werklohn gilt der im Anbot oder Bestellformular angeführte Kaufpreis bzw. Werklohn. Arbeiten die über den Umfang des ursprünglichen Auftrages hinausgehen sind entgeltlich, auch wenn im ursprünglichen Auftrag eine Pauschalpreisvereinbarung getroffen wurde. Zur Berechnung der Höhe des Entgelts wird eine Stundensatz von netto Euro 60.-- zugrundegelegt.

## Ausführung der Leistung und Leistungserfüllung

Die von der „METATEC“ Metalltechnik GmbH zugesagte Leistungserfüllung beginnt nicht vor Klarstellung aller technischen, organisatorischen und sonstigen Einzelheiten des Auftrages. Zugesagte Erfüllungstermine werden bestmöglich eingehalten, gelten aber nur annähernd und sind nicht verbindlich.

Leistungsverzögerungen berechtigen den Auftraggeber erst dann zum Rücktritt oder zur Geltendmachung von Ansprüchen, wenn eine zumindest zweimonatige Nachfrist fruchtlos verstrichen ist, und die „METATEC“ Metalltech-

nik GmbH ein grobes Verschulden am Verzug trifft. Betriebsstörungen und Ereignisse von höherer Gewalt und andere Ereignisse außerhalb des Einflusses der „METATEC“ Metalltechnik GmbH, insbesondere Lieferverzögerungen von Vorlieferanten berechtigen die „METATEC“ Metalltechnik GmbH unter Ausschluss von Gewährleistungs-, Schadensersatz- und Bereicherungsansprüchen zur Verlängerung der Erfüllungsfrist oder zur Aufhebung des Vertrages. Für Schäden, welche aus Lieferverzögerungen entstehen trifft die „METATEC“ Metalltechnik GmbH keine Haftung. Dies gilt auch dann, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in welchem sich die „METATEC“ Metalltechnik GmbH in Verzug befindet. Der Transport sämtlicher Waren und Gewerke erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers; dies auch bei Teillieferungen bzw. Frankolieferung. Die Versicherung der Ware für den Transport erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch und Kostentragung des Auftraggebers. Mit der Absendung, spätestens aber mit der Montage der Werkstücke durch die „METATEC“ Metalltechnik GmbH geht die Gefahr auf den Auftraggeber über. Als Erfüllungsort für den Verkauf und die Erbringung von Werkleistungen wird bei Übersendung der Ware 4452 Ternberg, Jupiterstrasse 7, vereinbart, ansonsten erbringt die „METATEC“ Metalltechnik GmbH ihre Leistungen am jeweiligen vereinbarten Einsatz- bzw. Lieferort.

## **Subunternehmer**

Der Subunternehmer, der als Auftragnehmer der „METATEC“ Metalltechnik GmbH fungiert, hat sämtliche Informationen, welche die „METATEC“ Metalltechnik GmbH hat, bei Auftragsbestätigung durch die „METATEC“ Metalltechnik GmbH erhalten. Die „METATEC“ Metalltechnik GmbH übernimmt keinerlei Haftung für die Richtigkeit von Ausschreibungen ihrer Auftraggeber durch ihre Auftragsbestätigung. Der Subunternehmer ist jedenfalls verpflichtet, Naturmaß zu nehmen und mit der örtlichen Bauleitung direkt Kontakt aufzunehmen, damit der Subunternehmer seinen Auftrag bestmöglich erfüllen kann. Allfällige Unklarheiten hat der Subunternehmer zu beseitigen und sich die nötigen Informationen entweder bei der „METATEC“ Metalltechnik GmbH direkt oder bei deren Auftraggeber schriftlich einzuholen. Die „METATEC“ Metalltechnik GmbH übernimmt keinerlei Haftung für ein allfälliges Informationsdefizit des Subunternehmers.

## **Pflichten des Vertragspartners**

Der Auftraggeber sorgt dafür, daß die organisatorischen Rahmenbedingungen wie Licht, Strom, Wasser, Umgebungstemperatur, ausreichend großer Arbeitsplatz etc. zur Erfüllung des Auftrages am jeweiligen Erfüllungsort ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang des Auftrages förderliches Arbeiten erlauben. Ist ein solches Arbeiten nicht möglich, berechtigt dies die „METATEC“ Metalltechnik GmbH zur sofortigen Auflösung des Vertrages unter Wahrung seines Honoraranspruches in voller Höhe.

Für den Fall, daß der Auftrag aus höherer Gewalt oder aus Gründen welche in der Sphäre des Auftraggebers gelegen sind nicht erfüllt werden kann, trifft den Auftraggeber dennoch die Verpflichtung zur Zahlung des vereinbarten Honorars in voller Höhe. Der Auftraggeber verpflichtet sich, daß die „METATEC“ Metalltechnik GmbH oder ein von ihr beauftragter Subunternehmer die zur Erfüllung des Auftrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorgelegt werden und die „METATEC“ Metalltechnik GmbH oder ein von ihr beauftragter Subunternehmer von allen Umständen und Vorgängen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung und Erfüllung des Auftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände die erst während der Erfüllung bekannt werden. Werden die Unterlagen nicht so zeitgemäß vorgelegt, daß eine rechtzeitige Erfüllung des Vertrages für die „METATEC“ Metalltechnik GmbH nicht möglich ist, berechtigt dies die „METATEC“ Metalltechnik GmbH zur sofortigen Auflösung des Vertrag. Der Vertragspartner verpflichtet sich auch in diesem Fall der Auflösung des Vertrages der „METATEC“ Metalltechnik GmbH das vereinbarte Entgelt in voller Höhe zu bezahlen.

Erforderliche Bewilligungen Dritter sowie Meldungen bei Behörden oder Bewilligungen durch die Behörden sind vom Vertragspartner auf seine Kosten zu veranlassen. Der Vertragspartner hat für die Zeit der Leistungsausführung der „METATEC“ Metalltechnik GmbH kostenlos versperrbare Räume für allfälligen notwendigen Aufenthalt der Mitarbeiter bzw. Subunternehmer sowie für die diebstahlgeschützte Lagerung von Materialien und Werkzeug kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die für die Leistungsausführung notwendige Energie ist vom Vertragspartner kostenlos bereitzustellen. Für die Sicherheit der von der „METATEC“ Metalltechnik GmbH oder ihre Lieferanten bzw. Subunternehmer angelieferten und am Leistungsort gelagerten oder montierten Materialien und verwendeten Werkzeuge ist der Vertragspartner verantwortlich. Verluste oder Beschädigungen gehen zu seinen Lasten.

## Eigentumsvorbehalt

Die Kauf- und Werkgegenstände bleiben bis zur gänzlichen Bezahlung des Preises samt Umsatzsteuer, der mit dem Kauf- und Werkgegenstand zusammenhängenden Zinsen und der mit seiner Durchsetzung verbundenen Kosten Eigentum der „METATEC“ Metalltechnik GmbH. Dies gilt auch für sämtliche von der „METATEC“ Metalltechnik GmbH verarbeiteten Materialien. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist eine Veräußerung, Verpfändung Sicherungsübereignung oder anderweitige Überlassung des Kaufgegenstandes an Dritte unzulässig. Der Vertragspartner verpflichtet sich, den Eigentumsvorbehalt an seine Vertragspartner bzw. hiervon allenfalls tangierte dritte Personen bekanntzumachen, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände mit entsprechenden Kennzeichen zu versehen, diesen zu überbinden, und darüber aufzuklären. Bei Nichtzahlung erteilt der Geschäftspartner seine Zustimmung, dass die „METATEC“ Metalltechnik GmbH ihr Eigentum eigenmächtig wieder entfernen kann. Sollte die Ware vor Bezahlung des vollständigen Kaufpreises dennoch an Dritte veräußert werden, so gilt die Kaufpreisforderung im Zeitpunkt der Veräußerung an die „METATEC“ Metalltechnik GmbH abgetreten. Der Verkäufer verpflichtet sich den so erzielten Erlös zu verwahren und an die „METATEC“ Metalltechnik GmbH zu übergeben.

## Gewährleistung und Haftung

Mängelrügen sind vom Vertragspartner, unabhängig von seiner Unternehmerstellung, unmittelbar nach Empfang der Lieferung oder Ausführung der Leistung, längstens jedoch bei sonstigem Ausschluss binnen fünf Tagen schriftlich geltend zu machen, berechtigen jedoch nicht zur Zurückbehaltung von Rechnungsbeträgen. Rechte des Vertragspartners seine vertragliche Leistung nach § 1052 ABGB zur Erwirkung der Gegenleistung zu verweigern, sowie überhaupt seine gesetzlichen Zurückbehaltungsrechte sind ausgeschlossen. Der Vertragspartner ist verpflichtet übernommene Ware oder Werkgegenstände unverzüglich zu untersuchen und die Mängelfreiheit zu überprüfen. Bei berechtigter Mängelrüge umfaßt die Gewährleistungs- oder Schadenersatzpflicht nach freier Wahl der „METATEC“ Metalltechnik GmbH Verbesserung, Austausch der Ware oder Preisminderung.

Schadenersatzansprüche bestehen nur dann, wenn die „METATEC“ Metalltechnik GmbH ein grobes Verschulden trifft, wobei das Verschulden vom Vertragspartner (auch bei Erfolgsverbindlichkeiten) nachzuweisen ist. Die „METATEC“ Metalltechnik GmbH übernimmt keine Haftung für Folgeschäden und entgangenen Gewinn des Vertragspartners. Der Lauf der Gewährleistungsfrist beginnt nach erfolgter Übergabe und nach Behebung der in der Mängelliste des Auftraggebers angeführten Mängel. Ansprüche aus Gewährleistung, sowohl für bewegliche und unbewegliche Sachen, Ansprüche aus Schadenersatz, Bereicherung und Geschäftsführung ohne Auftrag sind bei sonstigem Ausschluß binnen 6 Monaten schriftlich geltend zu machen.

## Haftung nach dem PHG

Der Vertragspartner verzichtet ausdrücklich auf die Geltendmachung von Sachschäden, die er im Rahmen seines Unternehmens erleidet. Für den Fall, daß der Vertragspartner die Ware an einen anderen Unternehmer weiterveräußert, verpflichtet er sich, den obigen Verzicht nach § 9 PHG an seinen Vertragspartner zu überbinden. Sollte diese Überbindung nicht erfolgen, verpflichtet sich der Vertragspartner die „METATEC“ Metalltechnik GmbH schad- und klaglos zu halten und alle Kosten, der „METATEC“ Metalltechnik GmbH im Zusammenhang mit der Haftungsinanspruchnahme entstehen zu ersetzen. Der Vertragspartner verzichtet im Rahmen des PHG auf alle Regreßforderungen gegen die „METATEC“ Metalltechnik GmbH, für den Fall, daß er selbst nach dem PHG zur Haftung herangezogen wird. Auch hier wird nur für ein grobes Verschulden von „METATEC“ Metalltechnik GmbH gehaftet.

## Zahlungsbedingungen

Rechnungen sind sofort nach Erhalt fällig, ohne Skonto oder sonstige Abzüge. Gewährte Zahlungsziele können der „METATEC“ Metalltechnik GmbH jederzeit und ohne Angabe von Gründen widerrufen werden. Nach Fälligkeit ist der Vertragspartner, unabhängig von seinem Verschulden verpflichtet, 15 % Zinsen p.a. zu verrechnen. Weiters ist der Vertragspartner verpflichtet, sämtliche Mahn- Inkasso und Rechtsanwaltskosten zu bezahlen, sofern diese auch nur zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung geeignet sind. Tritt nach Abschluß des Vertrages eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Vertragspartners ein, werden sämtliche Forderungen sofort fällig. Wird über das Vermögen des Vertragspartners Konkurs oder Ausgleich eröffnet oder auch nur der Antrag auf Eröffnung des Konkurs- oder Ausgleichsverfahrens gestellt, berechtigt dies die „METATEC“ Metalltechnik GmbH zur sofortigen Auflösung des Vertrages bzw. Einstellung sämtlicher Leistungen. Werden Zahlungsziele gewährt, tritt Terminverlust ein, wenn der Vertragspartner auch nur mit einer Zahlung mehr als 7 Tage in Verzug gerät. Sämtliche Zahlungen sind zur schuldbefreienden Wirkung ausschließlich an die Raiffeisenbank Ternberg Bankleitzahl 34080 Kontonummer 1.923.069 zu leisten. Ist der Vertragspartner mit Zahlungen, auch wenn diese mit dem jeweiligen Auftrag in keinem Zusammenhang stehen gegenüber der „METATEC“ Metalltechnik GmbH in Verzug, berechtigt dies die „METATEC“ Metalltechnik GmbH seine Leistung zurückzuhalten, ohne daß dem Vertragspartner daraus ein (Ersatz)Anspruch entsteht.

### **Zession, persönliche Haftung**

Der Vertragspartner der „METATEC“ Metalltechnik GmbH ist nicht berechtigt, Ansprüche aus diesem Vertrag an Dritte abzutreten, bzw. mit seinen allfälligen Forderungen gegenüber den Ansprüchen der „METATEC“ Metalltechnik GmbH aufzurechnen. Die vertretungsbefugten Organe von Kapitalgesellschaften haften der „METATEC“ Metalltechnik GmbH persönlich, uneingeschränkt und solidarisch mit der von ihnen vertretenen Gesellschaft, für alle Verbindlichkeiten aus diesem Vertrag.

### **EDV Datenerfassung**

Der Vertragspartner erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, daß die für das Geschäftsverhältnis notwendigen Daten von der „METATEC“ Metalltechnik GmbH EDV- mäßig erfasst und bearbeitet werden. Die „METATEC“ Metalltechnik GmbH verzichtet auf eine Weitergabe dieser Daten an Dritte Personen.

### **Gerichtsstand und anwendbares Recht**

Für sämtliche allfällig Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis vereinbaren die Vertragspartner die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Handelsgerichtes in Wien.